



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Per E-Mail

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-0

FAX +49 (0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Jacke

E-MAIL IFG@bka.bund.de

AZ ZV34 - 2017-0003044191

DATUM 14.03.2017

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Einstufung von Gefährdern [#20402]**

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 19.02.2017

Sehr [REDACTED]

mit Antrag vom 19.02.2017 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Beantwortung der Fragen:

1. Das BKA teilt Gefährder in insgesamt acht Stufen ein. Welche Kriterien führen zur Einteilung in eine bestimmte Stufe?
2. Von wie vielen Gefährdern hat das BKA derzeit Kenntnis? In welche Stufe sind diese jeweils eingeteilt?

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 8 sowie § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird durch Beantwortung der Frage 2 gewährt. Im Übrigen (Frage 1) wird der Antrag abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich jedoch nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine Solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Informationen nach den Wünschen des Antragstellers.

Frage 1 - Einstufung der Gefährder

Eine Einstufung der Gefährder in bestimmte Kategorien oder Stufen erfolgt nicht. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem BKA nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG besteht somit vorliegend nicht.

Ergänzend möchte ich Ihnen nachfolgend Ausführungen zum *Gefährder* sowie der *Gefährdungssachbearbeitung* darstellen:

Gefährder:

Im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) liegt zu dem Begriff „Gefährder“ eine bundeseinheitlich abgestimmte polizeiliche Definitionen vor:

Ein „Gefährder“ ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen (also mehr als bloße Vermutungen oder Erfahrungswerte, sprich konkretes Handeln) die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung, begehen wird.

Bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen kann eine Person als Gefährder eingestuft werden. Die Einstufung einer Person als Gefährder obliegt den jeweils zuständigen Polizeien der Länder und erfolgt auf Grundlage aller Erkenntnisse, die den örtlich zuständigen Polizeibehörden vorliegen. Die Einstufungen werden fortlaufend anhand der vorliegenden Erkenntnisse bewertet.

Gefährdungssachbearbeitung:

Zudem führt das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion im Phänomenbereich der PMK Gefährdungsbewertungen zu Einzelsachverhalten durch, die den zuständigen Länderdienststellen die Möglichkeit bietet, auf Grundlage einer fachlich fundierten Bewertung des BKA zeitnah eigene Erkenntnisse in ihre abschließende Bewertung einzubringen. Auf der Grundlage dieser Bewertungen leiten die zuständigen Behörden Schutzmaßnahmen ein, führen Schwachstellenanalysen durch und legen den Grad der Gefährdung für Personen und Objekte fest

Um den auf einem differenzierten Analyseprozess fußenden Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu bewerten, werden die durch das BKA bewerteten Sachverhalte mit einer Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts auf Grundlage eines achtsufigen Prognosemodells abgeschlossen.

Dieses Arbeitsergebnis wird den originär für die präventivpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung zuständigen Länderdienststellen übermittelt.

Frage 2 – Kenntnis des BKA von Gefährdern

Dem Bundeskriminalamt liegen mit Stand vom 02.02.2017 in den unterschiedlichen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität Erkenntnisse zur folgenden Anzahl von Gefährdern vor:

- PMK -links-: 4
- PMK -rechts-: 22
- PMK -ausländische Ideologie-: 6
- PMK -religiöse Ideologie-: 586

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Im Auftrag



Jacke, KHK